



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV  
Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen (ABEL)  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per E-Mail: Valerie.Werthmueller@bsv.admin.ch

Zürich, 25. September 2015 MK/sm  
kaiser@arbeitgeber.ch

## **Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz): Stellungnahme zur Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 80 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 1,8 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Zur Zukunftssicherung verfügt der Verband über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

### **1. Vorbemerkungen**

Die Sozialversicherungen – allen voran die AHV – sind aus verständlichen Gründen ein zentrales Thema der schweizerischen Politik. Dabei geht allzu rasch vergessen, dass es sich namentlich bei der AHV um eine absolut systemrelevante Sozialversicherung mit gewaltigen Kapitalflüssen handelt, die eine hervorragende Reputation genießt. Diese gilt es unter allen Titeln zu pflegen und weiter zu entwickeln. In diesem Kontext ist eine moderne, zeitgemässe Durchführung ein zentrales Anliegen des SAV und seiner Mitglieder. Die dezentrale Durchführungsorganisation hat sich bewährt. Die Erfolgsgeschichte der AHV soll aber nicht davon abhalten, jederzeit auch die Durchführung auf ihre Konsistenz hin zu prüfen. In diesem Sinn teilt der SAV die grundsätzliche Beurteilung der Mängel durch den Bundesrat und begrüßt die Schaffung eines schlanken Gesetzes und die Ausgestaltung von Compenswiss als öffentlich-rechtliche Anstalt.

Anregungen zu verschiedenen Aspekten halten wir unter der Ziffer 2 fest.

## Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- Der SAV unterstützt die Schaffung eines schlanken Ausgleichsfondsgesetzes und namentlich die Schaffung einer unabhängigen Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds.
- Eine klare gesetzliche Grundlage stärkt die Compenswiss in ihrer Aufgabe. Gleichzeitig muss das Gesetz in aller Deutlichkeit die Trennung der drei Ausgleichsfonds festschreiben. Eine Vermischung muss künftig ausgeschlossen sein. Der Grundsatz einer Anstalt mit drei völlig unabhängigen Fonds, die jeder für sich in Ordnung zu halten sind, muss im Gesetz deutlicher zum Ausdruck kommen.
- Angesichts der Komplexität der Aufgabe der Compenswiss – namentlich im Bereich der internationalen Finanzgeschäfte – fordert der SAV eine unabhängige Revisionsstelle mit den erforderlichen umfassenden Kenntnissen anstelle der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Damit käme auch das Modell zum Tragen, wie dieses bei andern Bundesanstalten ebenfalls üblich ist.
- Bezüglich der Ausgestaltung der Unabhängigkeit und der Zuteilung der Kompetenzen ist der Vorentwurf in verschiedenen Punkten noch verbesserungsfähig.
- Ausdrücklich begrüsst wird die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Schuldentrückzahlung der IV an die AHV.

## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Neuregelungen

Es ist eines der Hauptziele dieses Gesetzesentwurfs, die rechtliche Grundlage für eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu schaffen. Damit steht den institutionellen Gegenparteien der Anstalt im Rahmen ihrer Transaktionen ein eindeutiger Vertragspartner gegenüber. **Ebenso wichtig ist jedoch die Schaffung klarer, rechtlicher Verhältnisse im Innenverhältnis.** Aus diesem Grund ist im Gesetz besonders Wert darauf zu legen, dass die Struktur der nach aussen auftretenden Anstalt und der drei Ausgleichsfonds als separate Vermögen auch weiterhin sauber getrennt dargestellt wird. Hierzu scheint es unseres Erachtens noch gesetzgeberischer Arbeit zu bedürfen.

Gleiches gilt in Bezug auf die **Haftungsfragen**. Hier ist eine klare gesetzliche Regelung notwendig, welche sinnvollerweise auch eine Haftungsbeschränkung beinhalten sollte. Es ist ebenfalls klarzustellen, dass in Art. 3 Abs. 4 VE präzisiert wird, dass sich die Regelung betreffend genügender Liquidität auf jeden einzelnen Ausgleichsfonds bezieht, und eine Querfinanzierung zwischen den einzelnen Fonds ausgeschlossen ist.

An verschiedenen Stellen fehlt es dem Entwurf noch an hinreichender Stringenz betreffend einer klaren **Kompetenzzuordnung** an verschiedene Organe. Der Entwurf muss dementsprechend noch einmal gründlich geprüft werden. So ist bspw. die Formulierung von Artikel 8 Abs. 1 Bst. m zur Orientierung der Öffentlichkeit misslungen. Selbstredend kann der Verwaltungsrat der Anstalt nicht über die Lage der Sozialversicherungen informieren, sondern nur über die Anlageergebnisse der Fonds. Demgegenüber muss er sich in diesem Fall nicht mit dem BSV absprechen. Entsprechende Passagen sind eindeutig zu definieren unter Wahrung der sinnvollen Zuständigkeiten und der zuzuordnenden Kompetenzen der verschiedenen Organe.

Im Hinblick auf ein reibungsloses Funktionieren der Organe der Anstalt ist es zudem notwendig, dass der Verwaltungsrat die Möglichkeit hat, Entscheidungskompetenzen zu delegieren. Die Delegation er-

folgt gestützt auf ein entsprechendes Organisationsreglement. **Wir erachten die Regelung der verwaltungsratsinternen Aufgaben auf Gesetzesstufe als nicht zweckdienlich.** Dahingehend sind die Bestimmungen in Art. 9 und 10 VE nochmals zu überprüfen und sinnvollerweise im entsprechenden Organisationsreglement aufzunehmen.

**In Bezug auf die Revisionsstelle gemäss Art. 12 VE vertreten wir klar die Haltung, dass eine externe, fachlich geeignete Revisionsstelle dieses Mandat übernehmen soll.** Die Wahl einer verwaltungsexternen, besonders befähigten Revisionsstelle hat sich in der Praxis – insbesondere auch bei anderen Bundesanstalten – bestens bewährt. Demgegenüber ist darauf zu achten, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle ihren Kernauftrag in der Zentralverwaltung professionell wahrnehmen kann und nicht mit Zusatzmandaten, für die sie nicht mit den geeigneten Ressourcen ausgestattet ist, unnötig «zugedeckt» wird. Den Vorschlag des Bundesrats gemäss Art. 12 VE lehnen wir deshalb ab.

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Integration von Art. 24 VE zur **Schuldenrückzahlung** des IV-Ausgleichsfonds an den AHV-Ausgleichsfonds in die Vorlage.

Von verschiedener Seite wird die Frage aufgeworfen, ob Compenswiss künftig auch **Drittaufgaben** übernehmen soll. Dafür müsste eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Angesichts der grossen fachlichen Herausforderung, welche Compenswiss im Interesse des hervorragenden Funktionierens der ersten Säule zu bewältigen hat, sind wir zurückhaltend in dieser Frage. Wir könnten uns höchstens Drittaufgaben vorstellen, die eng verknüpft sind mit der Kapitalanlage von Vermögen anderer Sozialversicherungen. Zu denken wäre dabei allenfalls an das Vermögen der ALV oder der Familienausgleichskassen. Sollte eine solche Grundlage in Betracht gezogen werden, müsste sie eng gefasst und klar umschrieben sein und insbesondere auch sicherstellen, dass keinesfalls eine Quersubventionierung – auch nicht bezüglich der anfallenden Kosten – resultieren könnte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unsere Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller  
Direktor

Martin Kaiser  
Mitglied der Geschäftsleitung